

1266/AB
vom 11.05.2020 zu 1253/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmafj.gv.at
Arbeit, Familie und Jugend

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.248.829

Wien, am 11. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Wimmer, Genossinnen und Genossen haben am 11.03.2020 unter der **Nr. 1253/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Schikanen beim Kinderbetreuungsgeld - massive Verzögerungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird auf die ausführliche Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 1178/J vom 4. März 2020 verwiesen.

Im Details darf zu den einzelnen Fragen wie folgt ausgeführt werden:

Zu den Fragen 1 bis 4

- *Wie viele Anträge auf Kinderbetreuungsgeld wurden in den Zeiträumen **1.1.2015 bis 28.02.2017 sowie 1.3.2017 bis 31.12.2019** gestellt?*
 - *Wie viele Anträge davon betreffen grenzüberschreitende Familienkonstellationen in der EU/im EWR/in der Schweiz/Drittstaaten (bitte um Aufgliederung nach dem jeweiligen Beschäftigungsstaat des Elternteils bzw. Wohnsitzland des Kindes/der Kinder) in den Zeiträumen **1.1.2015 bis 28.02.2017 sowie 1.3.2017 bis 31.12.2019***

- Wie lange (in Tagen) dauert 2018 bis 2019 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer ab Antragstellung bis zur Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes (bitte getrennt nach Anträgen ohne grenzüberschreitenden Bezug und Anträgen mit grenzüberschreitendem Bezug)?
- In wie vielen Fällen dauert 2018 bis 2019 die Bearbeitungsdauer ab Antragsteilung bis zur Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes (bitte um Aufgliederung nach dem jeweiligen Beschäftigungsstaat des Elternteils bzw. Wohnsitzland des Kindes/der Kinder)?
 - bis zu 6 Monaten?
 - bis zu einem Jahr?
 - bis zu zwei Jahren?
 - bis zu sechs Jahren?
 - In wie vielen Fällen ab Antragstellung (2018 bis 2019) kommt es gar nicht zur Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes (bitte um Aufgliederung nach dem jeweiligen Beschäftigungsstaat des Elternteils bzw. Wohnsitzland des Kindes/der Kinder)?
- Hat sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer (Antragstellung bis Auszahlung) im Zeitraum 1.3.2017 bis 31.12.2019 im Vergleich zum Zeitraum 1.1.2015 bis 28.02.2017 verkürzt verlängert nicht verändert?

Die folgende **Anzahl an Anträgen** wurde in den jeweiligen Jahren und nach Bundesländern und Geschlecht gestellt:

Legende:

Stand März 2020

J: eine erstmalige Freigabe dieses Antrages ist erfolgt

N: dieser Antrag wurde noch nicht freigegeben

Der Grund für eine etwaige Nichtfreigabe eines Antrags ist nicht bekannt, es kann sich sowohl um EU- Sachverhalte als auch um nationale Sachverhalte handeln, wo etwa Unterlagen fehlen.

2015					
Bundesland	J	%	N	%	Summe
Burgenland	3.116	97,44	82	2,56	3.198
männlich	315	98,13	6	1,87	321
weiblich	2.801	97,36	76	2,64	2.877
Kärnten	5.580	99,96	2	0,04	5.582
männlich	768	100,00		0,00	768
weiblich	4.812	99,96	2	0,04	4.814
Steiermark	13.661	99,96	6	0,04	13.667
männlich	2.090	100,00		0,00	2.090
weiblich	11.571	99,95	6	0,05	11.577
Niederösterreich	18.373	99,73	49	0,27	18.422
männlich	3.014	99,67	10	0,33	3.024
weiblich	15.359	99,75	39	0,25	15.398
Oberösterreich	17.944	99,97	5	0,03	17.949
männlich	2.842	100,00		0,00	2.842
weiblich	15.102	99,97	5	0,03	15.107
Salzburg	6.690	99,90	7	0,10	6.697
männlich	944	100,00		0,00	944
weiblich	5.746	99,88	7	0,12	5.753
Tirol	8.549	99,98	2	0,02	8.551
männlich	1.037	100,00		0,00	1.037
weiblich	7.512	99,97	2	0,03	7.514
Vorarlberg	4.698	99,64	17	0,36	4.715
männlich	440	99,10	4	0,90	444
weiblich	4.258	99,70	13	0,30	4.271
Wien	26.898	99,59	111	0,41	27.009
männlich	6.551	99,59	27	0,41	6.578
weiblich	20.347	99,59	84	0,41	20.431
Gesamtergebnis	105.509	99,73	281	0,27	105.790

2016					
Bundesland	J	%	N	%	Summe
Burgenland	3.077	96,01	128	3,99	3.205
männlich	306	97,14	9	2,86	315
weiblich	2.771	95,88	119	4,12	2.890
Kärnten	5.590	100,00		0,00	5.590
männlich	760	100,00		0,00	760
weiblich	4.830	100,00		0,00	4.830
Steiermark	13.836	99,91	13	0,09	13.849
männlich	2.375	100,00		0,00	2.375
weiblich	11.461	99,89	13	0,11	11.474
Niederösterreich	18.841	99,61	74	0,39	18.915
männlich	3.027	99,80	6	0,20	3.033
weiblich	15.814	99,57	68	0,43	15.882
Oberösterreich	18.781	99,97	6	0,03	18.787
männlich	3.053	99,97	1	0,03	3.054
weiblich	15.728	99,97	5	0,03	15.733
Salzburg	6.811	99,87	9	0,13	6.820
männlich	1.017	99,90	1	0,10	1.018
weiblich	5.794	99,86	8	0,14	5.802
Tirol	8.720	99,97	3	0,03	8.723
männlich	1.172	99,91	1	0,09	1.173
weiblich	7.548	99,97	2	0,03	7.550
Vorarlberg	4.919	99,49	25	0,51	4.944
männlich	474	97,53	12	2,47	486
weiblich	4.445	99,71	13	0,29	4.458
Wien	27.872	99,50	141	0,50	28.013
männlich	6.649	99,57	29	0,43	6.678
weiblich	21.223	99,48	112	0,52	21.335
Gesamtergebnis	108.447	99,63	399	0,37	108.846

1.1. bis 28.2.2017					
Bundesland	J	%	N	%	Summe
Burgenland	472	94,97	25	5,03	497
männlich	48	94,12	3	5,88	51
weiblich	424	95,07	22	4,93	446
Kärnten	869	99,66	3	0,34	872
männlich	115	100,00		0,00	115
weiblich	754	99,60	3	0,40	757
Steiermark	2.273	99,96	1	0,04	2.274
männlich	382	100,00		0,00	382
weiblich	1.891	99,95	1	0,05	1.892
Niederösterreich	2.959	98,80	36	1,20	2.995
männlich	514	99,23	4	0,77	518
weiblich	2.445	98,71	32	1,29	2.477
Oberösterreich	2.923	99,76	7	0,24	2.930
männlich	500	99,80	1	0,20	501
weiblich	2.423	99,75	6	0,25	2.429
Salzburg	1.158	99,74	3	0,26	1.161
männlich	188	100,00		0,00	188
weiblich	970	99,69	3	0,31	973
Tirol	1.412	99,86	2	0,14	1.414
männlich	187	99,47	1	0,53	188
weiblich	1.225	99,92	1	0,08	1.226
Vorarlberg	746	99,47	4	0,53	750
männlich	83	100,00		0,00	83
weiblich	663	99,40	4	0,60	667
Wien	4.467	99,13	39	0,87	4.506
männlich	1.072	99,81	2	0,19	1.074
weiblich	3.395	98,92	37	1,08	3.432
Gesamtergebnis	17.279	99,31	120	0,69	17.399

1.3.2017 bis 31.12.2017					
Bundesland	J	%	N	%	Summe
Burgenland	2.444	94,58	140	5,42	2.584
männlich	266	97,08	8	2,92	274
weiblich	2.178	94,29	132	5,71	2.310
Kärnten	4.780	99,90	5	0,10	4.785
männlich	683	100,00		0,00	683
weiblich	4.097	99,88	5	0,12	4.102
Steiermark	11.901	99,77	27	0,23	11.928
männlich	2.041	99,95	1	0,05	2.042
weiblich	9.860	99,74	26	0,26	9.886
Niederösterreich	15.746	98,77	196	1,23	15.942
männlich	2.664	99,55	12	0,45	2.676
weiblich	13.082	98,61	184	1,39	13.266
Oberösterreich	15.975	99,78	36	0,22	16.011
männlich	2.714	99,89	3	0,11	2.717
weiblich	13.261	99,75	33	0,25	13.294
Salzburg	5.855	99,71	17	0,29	5.872
männlich	862	99,77	2	0,23	864
weiblich	4.993	99,70	15	0,30	5.008
Tirol	7.464	99,97	2	0,03	7.466
männlich	1.000	99,90	1	0,10	1.001
weiblich	6.464	99,98	1	0,02	6.465
Vorarlberg	4.065	99,29	29	0,71	4.094
männlich	469	97,51	12	2,49	481
weiblich	3.596	99,53	17	0,47	3.613
Wien	23.503	98,91	258	1,09	23.761
männlich	5.772	99,12	51	0,88	5.823
weiblich	17.731	98,85	207	1,15	17.938
Gesamtergebnis	91.733	99,23	710	0,77	92.443

Zur Frage betreffend Auslandssachverhalte steht die Anzahl der gespeicherten Fälle pro Geburtsjahr zur Verfügung, bei denen ein Auslandssachverhalt besteht, wobei es sich um einen vorläufigen Stand handelt und sich diese Zahlen noch etwas ändern könnten.

Stand März 2020

Geburtsjahr des Kindes	Anzahl der Fälle gesamt	Anzahl der Fälle mit Auslands-sachverhalt	Anzahl der Fälle mit Auslands-sachverhalt in %
2015	105.437	7.911	7,50
2016	109.494	7.903	7,22
2017	106.683	7.722	7,24

Hinsichtlich der Jahre 2018 und 2019 sowie der Bearbeitungsduern wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 1178/J vom 4. März 2020 zu den Fragen 1, 2, 4 und 5 verwiesen.

Zur Frage 5

- Bei wie vielen im Zeitraum ab 1.3. 2017 eingebrachten Anträgen mit grenzüberschreitendem EU-Bezug wurde der Krankenversicherungsschutz nachträglich zuerkannt?

Zu Fragen der Krankenversicherung darf auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen werden.

Zu den Fragen 6 und 7

- In wie vielen der seit 2017, 2018, 2019 anhängigen Verfahren mit EU-Bezug leben Kinder, auf die sich der Antrag bezieht, mit zumindest einem Elternteil in Österreich? Wie viele davon sind österreichische Staatsbürger?
- In wie vielen der seit 2017, 2018, 2019 anhängigen Verfahren mit EU-Bezug leben Kinder, auf die sich der Antrag bezieht, mit zumindest einem Elternteil in einem EU-Mitgliedsstaat? Wie viele davon sind österreichische Staatsbürger?

Zu anhängigen Gerichtsverfahren liegen keine Daten vor.

Zur Frage 8

- *Trifft es zu, dass es das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend auf weitere Säumnisklagen in ASGG-Verfahren ankommen lässt, ohne die innerstaatliche Rechtslage und Vollzugspraxis auf die EU-Konformität zu hinterfragen? Wenn ja, warum?*

Die österreichischen Behörden gehen europarechts- und gesetzeskonform vor.

Es liegt keine Säumnis der österreichischen Behörde vor, wenn diese einen Antrag nicht bearbeiten und keine Entscheidung treffen kann, wenn dazu nötigen Daten aus dem Ausland fehlen (aus Verschulden der ausländischen Behörde oder mangels Mitwirkung der Eltern). Aus diesem Grund ginge auch eine Säumnisklage ins Leere. Die österreichische Behörde könnte bei Fehlen der Entscheidungsreife den Antrag nur zurückweisen oder bei mangelnder Mitwirkung der Eltern ablehnen, wogegen Eltern dann Klage erheben könnten (und ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen müssten), jedoch würde dann das Gerichtsverfahren bis zum Vorliegen der erforderlichen ausländischen Daten unterbrochen werden müssen. Dies würde unnötigen Aufwand für Eltern, Behörden und Gerichte sowie weitere zeitliche Verzögerungen und längere Wartezeiten bedeuten.

Erfolgt weder vom vorrangig zuständigen Staat die Auszahlung der Familienleistungen noch die Datenübermittlung an Österreich, weshalb Österreich keine Differenzzahlung berechnen und auszahlen kann, dann liegt eine Säumnis der vorrangig zuständigen ausländischen Behörde vor und müssen die Eltern in diesem Staat (in dem sie wohnen und/oder arbeiten) Säumnisklage erheben.

Zu den Fragen 9, 10 und 12

- *Trifft es zu, dass österreichische Behörden Antragstellende auf Kinderbetreuungsgeld in Fällen des Auslandsbezuges lediglich dazu anhalten, Anträge auch im anderen EU-Mitgliedsstaat einzubringen und Entscheidungen des Beschäftigungsstaates eines Elternteils abzuwarten bzw. diese gegebenenfalls im Ausland zu beeinspruchen, ohne dass Vorschussleistungen gewährt werden? Wenn ja, warum?*
- *Trifft es zu, dass "ressortinterne Richtlinien" Krankenversicherungsträger bei Problemen der Antragstellenden im EU-Ausland dazu anhalten, möglichst wenig selbst mit ausländischen Behörden zu kooperieren und es ihnen sogar untersagt wurde, in Österreich lebende Antragstellende auf Kinderbetreuungsgeld gegenüber Behörden im EU-Ausland zu unterstützen, dort auf längst eingegangene Unterlagen hinzuweisen und auf beschleunigte Bearbeitung zu drängen bzw. Missverständnisse aufzuklären etc.? Wenn ja, warum?*

- Zu den von Antragstellenden und vom zuständigen Ressort geschilderten Kommunikationsproblemen mit ausländischen Behörden empfiehlt die Volksanwaltschaft, die EU-Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit einzuschalten. Wird dies von Ihrem Ressort erwogen?

Dazu wird auf die ausführliche Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 1178/J vom 4. März 2020, Einleitungstext, sowie zu den Fragen 6, 7, 8 und 9 verwiesen.

Zur Frage 11

- Wer berät Ihr Ressort in europarechtlichen Fragen?

Die jeweils zuständigen Fachabteilungen meines Ressorts verfügen über die europarechtliche Expertise.

Zur Frage 13

- Trifft es zu, dass Ihr Ressort sich mit diesen Erkenntnissen des OGH betreffend Berechnung des Unterschiedsbetrages bislang nicht näher auseinandersetzt und keine Konsequenzen daraus gezogen hat?

Bei der angesprochenen OGH-Entscheidung handelt es sich um einen Zurückweisungsbeschluss des OGH an das Erstgericht. Das Verfahren wird daher neu geführt und es liegt noch keine rechtskräftige Entscheidung vor.

Zur Frage 14

- Welche Familienleistungen sind in den EU 27 als dem Kinderbetreuungsgeld gleichartige Leistungen gemäß der VO (EG) 883/2004 (Koordinierungsverordnung) anzusehen? Bitte jedes EU Land einzeln anführen.

Eine von den Staaten erstellte, abschließende Liste mit allen Familienleistungen jedes Staates existiert nicht. Durch die derzeitige Rechtslage ist es aber auch nicht nötig, Leistungen einzuordnen, Eltern müssen ohnehin alle im vorrangig zuständigen Staat existierenden Familienleistungen beantragen, wenn sie nicht endgültige Anspruchsverluste vermeiden wollen (Denn andernfalls erfolgt kein Ausgleich durch den nachrangig zuständigen Staat). Kenntnis erlangen die Eltern direkt in ihrem Staat (Wohnort und/oder Beschäftigungsort) wie alle anderen in dem Staat lebende Eltern. Behörden eines Staates

sollen und können über Leistungen eines anderen Staates mangels Zuständigkeit und Detailkenntnisse keine Auskünfte erteilen.

Im von den Koordinierungsverordnungen vorgesehenen Normalfall beantragen die Eltern somit alle Familienleistungen des vorrangig zuständigen Staates. Dieser Staat übermittelt die Daten an den nachrangig zuständigen Staat zur Berechnung der Differenzzahlungen (sofern dessen Leistungen höher sind).

In MISSOC (Informationssystem für soziale Sicherheit) finden sich die *meisten* Familienleistungen der Staaten, eingeteilt in Kindergeld (Familienbeihilfen) und Elterngeld (Kinderbetreuungsgeld) bzw andere Leistungsarten. Die Eintragung aller Familienleistungen in MISSOC ist jedoch nicht verpflichtend und die MISSOC-Kategorien entsprechen nicht jener des EuGHs in Bezug auf die Koordinierungsverordnungen. So finden sich bei einigen Staaten nicht alle Familienleistungen in MISSOC oder wurden die Leistungen von den eintragenden Staaten anders zugeordnet (zB nennt Schweden sein Elterngeld seit kurzem Mutterschaftsgeld, um es nicht als Familienleistung koordinieren zu müssen).

Zur Frage 15

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten 2018 bis 2019 für das ausbezahlte Kinderbetreuungsgeld (bitte um Aufgliederung nach dem jeweiligen Beschäftigungsstaat des Elternteils bzw. Wohnsitzland des Kindes/der Kinder)?*

Die Ausgaben für das Kinderbetreuungsgeld betrugen im Jahr 2018 rund 1.188 Mio Euro.

Die Ausgaben für das Kinderbetreuungsgeld betrugen im Jahr 2019 rund 1.180 Mio Euro.

Die Ausgaben für grenzüberschreitende Kinderbetreuungsgeld-Fälle mit Wohnort des Kindes im Ausland betrugen im Jahr 2018 15.184.689,22 Euro.

Die Ausgaben teilen sich auf die Staaten auf wie folgt:

Wohnortstaat des Kindes	Gesamtausgaben (in €)
Belgien	22.977,18
Bulgarien	12.767,16
Tschechische Republik	1.042.191,57
Dänemark	0,00
Deutschland	2.863.382,16
Estland	0,00
Irland	0,00
Griechenland	0,00
Spanien	39.645,89
Frankreich	0,00
Kroatien	70.948,47
Italien	120.550,03
Zypern	0,00
Lettland	0,00
Litauen	0,00
Luxemburg	0,00
Ungarn	3.932.583,36
Malta	0,00
Niederlande	12.058,66
Polen	1.148.675,21
Portugal	8.707,16
Rumänien	310.998,17

Slowenien	2.794.689,07
Slowakei	2.445.951,62
Finnland	0,00
Schweden	0,00
Vereinigtes Königreich	0,00
Island	0,00
Liechtenstein	93.283,59
Norwegen	0,00
Schweiz	265.279,92
Gesamt	15.184.689,22

Mit der KBGG-Novelle BGBl. I Nr. 53/2016 wurde die datenschutzrechtlichen Grundlage zur Erhebung und Auswertung dieser Daten zu grenzüberschreitenden Sachverhalten geschaffen; deshalb sind in diesen Daten nur Geburten ab 1.3.2017 enthalten.

Die Zahlen für das Jahr 2019 liegen noch nicht vor.

Zur Frage 16

- *Werden die Weisungen und Durchführungserlasse zum Kinderbetreuungsgeld veröffentlicht?*
 - *Wenn ja, wann und in welcher Form?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Das BMAFJ unterstützt den Gesetzesvollzug mit Arbeitsanweisungen, die auf dem Gesetz beruhen und im Grunde eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Gesetzestext darstellen, also eine Vielzahl rechtlicher Fragen erläutern, auf die Verwaltungsabläufe abstellen, mit dem dazugehörigen EDV-Programm abgestimmt sind und auch darauf Bezug nehmen sowie technische Abläufe darlegen. So sind aber auch Prüfschritte, Kontrollmechanismen, die Zusammenarbeit mit anderen Behörden usw enthalten. Dadurch ist eine bundesweit einheitliche Anwendung des Gesetzes auf alle Eltern gewährleistet.

Die Kinderbetreuungsgeld-Arbeitsanweisung meines Ressorts für die Vollziehung von grenzüberschreitenden Fällen ist jedoch eine interne Anleitung und dementsprechend an

die Vollzugsbehörden gerichtet und daher auch nur diesem Adressatenkreis gegenüber veröffentlicht.

Gerne beantworten meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konkrete einlangende Rechtsfragen. Jede Anfrage wird von meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer fachlichen Prüfung unterzogen, bearbeitet und präzise beantwortet.

Bürgerinnen- und Bürgerfreundliche, somit gut lesbare und verständliche Informationen stehen allen Eltern in diversen Broschüren, Informationsblättern, Homepage-Texten usw. zur Verfügung.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

